



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 255.

Die Herren Stadtverordneten werden auf
Freitag, den 1. November 1. J., nachmittags 4 Uhr,
in den Bürgersaal des Rathauses zur Sitzung ergebenst ein-
geladen.

Tagesordnung:

1. Projekt betr. den Umb- und Erweiterungsbau des Wirtschaftsgebäudes der Polizeianstalt.
2. Desgl. betr. die Einrichtung von 2 Hörräumen im Dachgeschoß der Schule an der Lehrstraße. Ver. Bau-A.
3. Bewilligung von 1000 M. für Anpflanzung von Bäumen in der Röderstraße. Ver. Bau-A.
4. Zugabe eines Sachverständigen im Fluchtlinien-
fachen. Ver. Bau-A.
5. Fluchtlinienplan über die Abänderung des Straß-
burger Platzes. Ver. Bau-A.
6. Erwerbung von Eisenbahnschlüsselhem Gelände zur
Freilegung der Kleiststraße. Ver. Fin.-A.
7. Vornahme von Erwahlwahlen für die Einkommen-
steuer-Voreinschlags-Kommission. Ver. Wahl-A.
8. Vorlage betr. die Magistrats-Ergänzungswahlen.
Ver. Wahl-A.
9. Anfrage des Stadtverordneten Demmer:

"In welcher Weise gedenkt der Magistrat den
Verlauf des Auslandsfleisches zu regeln, um insbe-
sondere Vor kommuniste, wie sie beim ersten Verlauf
zutage traten, zu verhindern?"

10. Neuwahl je einer Armen- und Waisenpflegerin für
den 8. und 10. Armenbeirat.

11. Bewilligung von 220 000 Mark zur Beschaffung und
Rustellung einer neuen Turbine für das städtische Elektri-
zitätswerk.

12. Desgl. von 9400 M. zur Beschaffung eines Lasten-
automobils für dasselbe.

13. Unentgeltliche Rückübertragung einer an die Stadt-
gemeinde abgetretenen, aber nicht mehr erforderlichen Stra-
ßenfläche. (Schöne Aussicht.)

14. Ankauf von Grundstücken.

15. Projekt betr. den Umbau der Kirchgasse.

16. Magistratsvorlage betr. den Verbindungsweg zwis-
chen Coulis- und Büdingenstraße.

17. Errichtung einer höheren Handelschulklasse im An-
schluß an die lautmäßige Fortbildungsschule.

18. Neuwahl eines Ausschusses für die Unterverteilung
und Abwicklung von Landlieferungen nach dem Kriegslei-
stungsgebot vom 18. 6. 1873.

19. Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Son-
nenberg. Ver. Fin.-A.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1912.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Kohlen für verschämte Arme.

Durch die Mildtätigkeit der Wiesbadener Einwohnerchaft
war die städtische Armenverwaltung im vergangenen Winter
in der Lage, 1435½ Rentner Kohlen an 381 verschämten Armen,
die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen sich in
Not befinden, öffentliche Armenunterstützung aber nicht in An-
spruch nehmen wollten, abzugeben. In diesem Winter treten
die Ansprüche infolge der außergewöhnlichen Zeuerungsver-
hältnisse und der Arbeitslosigkeit besonders häufig an uns
heran. Wir sind aber nur dann in der Lage, dem vorhandenen
Bedürfnis Rechnung zu tragen, wenn uns für den genannten
Zweck ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wir erlauben uns daher an die hiesige Einwohnerchaft die
erwartete Bitte zu richten, uns durch Zuwendung von Ge-
schäften in die Lage zu versetzen, den verschämten Armen die
dauerhaft angemäßige Unterstützung an Kohlen zu gewähren.

Gaben, deren Empfang öffentlich bekannt gegeben wird,
nehmen an die Mitglieder der Armendeputation und zwar
die Herren:

Stadtrat Rentner Kimmel, Kaiser-Friedrich-Ring 67; Stadtrat
Rentner Kraft, Biebricherstraße 46; Stadtverordneter Ge-
neralrat Dr. von Dreiling, Rüdesheimerstr. 17 II; Stadt-
verordneter Cul, Bürgerhandlung, Bleichstr. 9; Stadtverord-
neter Sanitätsrat Dr. Friedländer, Leberberg 18; Stadtverord-
neter Bauunternehmer Lüs, Kaiser-Friedrich-Ring 74 III; Be-
sitzvorsteher Rentner Biegel, Jahnstr. 61; Besitzvorsteher
Druckereibesitzer Hammelmann, Moritzstr. 27; Besitzvorsteher

Oberlehrer Dr. Jacob, Erbacherstr. 1; Besitzvorsteher Kauf-
mann Christmann, Bertramstr. 25; Besitzvorsteher Rentner
Kadel, Querfeldstr. 46; Besitzvorsteher Kaufmann a. D.
Hagedorn, Bierstadterstr. 46; Besitzvorsteher Kaufmann Flöß-
ner, Wellribstr. 6; Besitzvorsteher Architekt Wurt, Weißen-
burgstraße 12; Besitzvorsteher Kaufmann Stritter, Kirchgasse 74;
Besitzvorsteher Kaufmann Noedel, Langgasse 18; Besitzvor-
steher Schuhmachermeister Kumpf, Saalasse 18; Besitzvorsteher
Hotelbesitzer Walther, Langgasse 42; Besitzvorsteher Kaufmann
Reich, Marktstr. 22, sowie das städtische Armenbüro, Rathaus
Zimmer 11.

Herrn haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütlich
bereit erklärt: Herr Hofsieber August Engel, Hauptgeschäft
Tennustr. 12/14, Zweiggeschäfte Wilhelmstr. 2, Neugasse 2 und
Rehestr. 128; Herr Hofsieber Emil Hees, Große Barstr. 16;
Herr Stadtverordneter Kaufmann A. Wollath, Michelberg 14;
Herr Hofsieber Karl Koch, Papierlager, Ecke Michelberg
und Kirchgasse.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1912.

Namens der städtischen Armen-Deputation:
Borrmann, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für das warme Frühstück an arme Schul-
kinder der Stadt Wiesbaden im Winter 1912/13 erforderlichen
Hofeserlässe — ungefähr 1800 Kilogramm — soll im Wege der
Ausreibung vergeben werden.

Angebote nebst Proben sind bis

Dienstag, den 5. November 1912, vormittags 10 Uhr,
im Rathaus, Zimmer 11, einzureichen, wo die Angebote alsdann
in Gegenwart etwa erschienener Auktionat eröffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen dagegen von heute ab zur
Einsicht offen.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1912.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Freibank.

Donnerstag, den 31. Oktober 1912, morgens 8 Uhr,
Minderwertiges Fleisch von 1 Kind, 2 Schweinen zu 00 J.
(gef.) Kindfleisch 25 J. Schweinesfleisch 40 J.

Fleischhändlern, Metzgern, Wurstbereitern ist der Er-
werb von Freibankfleisch verboten. Gastwirten und Kell-
ern geben nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

Stadt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Fuhrverkehrs bei besonderen Ver-
anstaltungen im Kurhaus.

Auf Grund des § 80 der Straßenverkehrsverordnung vom
10. Oktober 1910 wird Nachstehend angeordnet:

I. An- und Abfahrt vor Beginn der besonderen Ver-
anstaltungen, wie Volkskonzerte, Feste usw.
Sämtliche Fahrzeuge, welche Personen nach dem Kurhaus
befördern, haben auf die mit "Ausfahrt" bezeichnete südliche Rampe
des Kurhauses anzufahren und dürfen sich während der An-
fahrt nicht überholen.

Die Abfahrt kann von der nördlichen Rampe aus nach be-
liebiger Richtung erfolgen.

II. An- und Abfahrt nach Beendigung der besonderen Ver-
anstaltungen, wie Volkskonzerte, Feste usw.

1. Den zur Befestigung des Droschkenhalteplatzes "Theater-
kolonade" kommandierten Droschen, welche nach der Bekannt-
machung vom 10. August 1910 an 3 den nach dem Kurhaus zu-
liegenden Teil dieses Halteplatzes bei stattfindenden Vor-
stellungen im Königlichen Theater nach 8½ Uhr abends nicht
mehr befahren dürfen, wird dies ausnahmsweise gestattet:

a) wenn die im Kurhaus stattfindende Veranstaltung min-
destens ½ Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten
Beendigung der Vorstellung im K. Theater beendet ist.

b) wenn der Schluss der im Kurhaus stattfindenden Ver-
anstaltung nach beendeter Vorstellung im Königlichen Theater
erfolgt, sobald die Theaterbesucher abgefahrene sind.

In vorstehenden Fällen haben die Dienstdroschen auf dem
Halteplatz "Theaterkolonade" mit der Fahrrichtung nach dem
Kurhaus, dort am Bordstein der nördlichen Straßenseite ent-
lang die vordere Drosche die Stirnseite des Biergartens nicht
übertragen. Aufstellung zu nehmen und in erster Linie das
Abholen der Kurhausbesucher zu bewirken.

Treffen vorstehende Fälle nicht zu oder sind die auf dem
Halteplatz "Theaterkolonade" haltenden Droschen vergriffen, so

sind die auf dem Halteplatz "Alte Kolonnade" haltenden Dro-
schenführer zur Ausführung dieser Fahrt berechtigt.

2. Die nicht vorher bestellten Pferdedroschen auf dem
Halteplatz "Alte Kolonnade" nehmen mit der Fahrrichtung nach
dem Kurhaus zu, dort am Bordstein der südlichen Straßenseite ent-
lang, die vordere Drosche die Stirnseite des Biergartens.

3. Die nicht vorher bestellten Kradidroschen haben sich auf
der gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite der "Alten
Kolonade" in gleicher Weise aufzustellen.

4. Der Halteplatz für betriebsfähige Fahrzeuge — Cabrios,
Automobile — befindet sich auf dem Kurhausplatz vor der
Stirnseite des Biergartens, woselbst sie mit der Fahrrichtung nach
dem Kurhaus zu, nebeneinander in einer Linie oder nach
Bedürfnis in zwei Linien, die Automobile auf dem rechten
Bügel, den Zugang zum Biergarten freilassend, aufstellen
zu nehmen haben.

5. Bei den im Kurhaus stattfindenden Fällen hat das Vor-
fahren der unbefestigten Pferdedroschen auf die Rampe des
Kurhauses zum Abholen der Kurhausbesucher nur von der
Theaterkolonade haltenden Droschen zu erfolgen. Diese
haben auf dem Halteplatz wie zu II angezeigt. Aufstellung
zu nehmen. In dieser Halteplatz mit 20 Droschen befestigt,
nehmen die nachfolgenden Droschen auf der Südseite der Stra-
ße der Theaterkolonade, dort am Bordstein entlang, mit
der Fahrrichtung nach der Wilhelmstraße zu, Aufstellung. Zur
Aufstellungreihe ist im Bedarfsfalle in die Paulinestraße hinzu
zu verlängern. Dreieckende Lücken sind sofort durch Rü-
cken auszufüllen.

6. Sämtliche Fahrzeuge haben bei der Ankunft am Kur-
haus die südliche Rampe zu benutzen und ist die Abfahrt von
der nördlichen Rampe aus nur nach der Sonnenberger Stra-
ße zu oder durch die alte Kolonnade gestattet.

7. Das Vorfahren der Droschen hat nur auf nachbenannte
von Kurhausvorsteher obzustehende Orte zu erfolgen:

a) für eine unbefestigte einspurige Pferdedrosche ein
Pfeil aus einer eintönigen Steife.

b) für eine unbefestigte zweispurige Pferdedrosche zwei
Pfeile aus einer eintönigen Steife.

c) für eine unbefestigte Kradidrosche ein langgezogener Pfeil
aus einer zweitönigen Steife.

d) für betriebsfähige Fahrzeuge gilt der Anstrich.

Zusiderhandlungen gegen die Anordnung werden auf Grund
des § 92 der Straßenverkehrsverordnung vom 10. Oktober 1910
mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unter-
mäßigen Falle eine Kurstrafe bis zu 3 Tagen erteilt, bestraft.

Wiesbaden, den 6. Februar 1912.

Der Polizeipräsident.
von Schenck.

Bekanntmachung

betreffend das öffentliche Fuhrwesen zur Nachzeit.

Die Bekanntmachung vom 7. Februar 1911, betreffend das
öffentliche Fuhrwesen zur Nachzeit, wird aufgehoben.

Bei besonderen Veranstaltungen im Kurhaus oder in öffent-
lichen Lokalen wird es gestattet, daß dienlichen Dienstfuhrer
und Kradidroschenführer, welche nach Beendigung des Zusam-
menkommens — um 11 oder 12 Uhr nachts — keilförmig Radfahrer
verleben wollen, ihre Droschen vor den betreffenden Kur-
hotels und in der Nähe liegenden Cafés usw. zur Belebung
durch das Publikum — ohne vorherige Bestellung — aufzu-
stellen.

Eine Beinträchtigung der sämtlichen Ankunft am nächsten Morgen darf hierdurch nicht hervorrufen.

Bedingungen:

1. Die am Kurhaus anfahrenden Droschen stellen sich gemäß
der Bekanntmachung vom 6. Februar 1912, betreffend Zu-
gelung des Fuhrverkehrs bei besonderen Veranstaltungen im
Kurhaus, nur an beiden Kolonnaden auf.

2. An anderen Orten haben sich die Droschen auf einer Stra-
ße nebeneinander dort an der Bordsteinkante, in einer Reihe stam-
men, darunter aufzustellen, daß der Verkehr nicht ver-
hindert wird.

3. Es darf nur der tarifmäßige Fahrtypus in Abrechnung ge-
bracht werden.

4. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 51 der Polizei-
Verordnung für das öffentliche Fuhrwesen vom 4. Juli
1912 maßgebend.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1912.

Der Polizeipräsident.
von Schenck.

4 RESTE-TAGE!

Ausserordentlich billige Einkaufsgelegenheit!

Grosse Posten Reste und Coupons
kommen zu Einheitspreisen zum Verkauf.

Serie I: jeder Rest per Meter

Serie II: jeder Rest per Meter

Serie III: jeder Rest per Meter

1.00

1.50

1.95

Mittwoch

bis einschließlich

Samstag

S. GUTTMANN

Abteilung Kleiderstoffe.

Langgasse 3.

Langgasse 3.